

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat in seiner 35. Sitzung
am Mittwoch, dem 4. Dezember 2002,
das folgende Gesetz beschlossen,
das am 1. Januar 2003 in Kraft getreten ist:

**Landesgesetz zur Herstellung
gleichwertiger Lebensbedingungen
für Menschen mit Behinderungen**

Geleitwort zum Landesgesetz zur Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderungen von Ministerin Malu Dreyer

Menschen mit Behinderungen haben einen Anspruch auf umfassende Teilhabe am gesellschaftlichen und beruflichen Leben. Rheinland-Pfalz hat als erstes Bundesland in Folge des Bundesgleichstellungsgesetzes ein eigenes Landesgesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen verabschiedet. Mit diesem Gesetz wird die Verwirklichung von Bürgerrechten für behinderte Menschen einen großer Schritt nach vorne gebracht.



Als sich in den 60er Jahren in den USA behinderte Menschen zur Independent Living Bewegung – der Bürgerrechtsbewegung behinderter Menschen - zusammenfanden, wurde ein Grundstein für eine neue Sichtweise gelegt. Behinderung wurde nicht mehr als individuelles Schicksal begriffen. Behinderung wurde und wird seitdem vielmehr als Ausgrenzung verstanden, die behinderte Menschen in ihrem Alltag erleben. Es kann nicht der richtige Weg sein, dass sich behinderte Menschen an gesellschaftlich bedingte Barrieren anpassen. Es muss vielmehr darum gehen, Barrieren abzubauen, damit behinderte und nichtbehinderte Menschen gleichberechtigt und selbstbestimmt die gleichen Chancen zur Teilhabe am gesellschaftlichen und beruflichen Leben haben.

Integration meint nicht die Anpassung behinderter Menschen an gesellschaftlich vorgegebene Standards, sondern sie ist die Herausforderung an die Gesellschaft, Rahmenbedingungen für umfassende Teilhabe und Selbstbestimmung zu schaffen.

Ziel des Gesetzes ist es aber nicht nur, die rechtliche Situation von Menschen mit Behinderungen zu verbessern, sondern die gesellschaftliche Grundeinstellung positiv zu verändern. Die Integration behinderter Menschen muss ein selbstverständlicher Bestandteil unseres Denkens in allen Lebensbereichen werden. Die Umsetzung von Barrierefreiheit als zentrales Anliegen des Gesetzes wird dabei allen zugute kommen. Wer mit einem Kinderwagen unterwegs oder in seiner Mobilität eingeschränkt ist, wird den barrierefreien Zugang zu Gebäuden oder den problemlosen Einstieg in Busse und Bahnen mit Niederflurtechnik und Einstiegshilfen zu schätzen wissen. In ihrer Sehfähigkeit eingeschränkte Menschen profitieren von gut lesbaren Beschilderungen und einem barrierefreien Internet.

Die Zielsetzung dieses Gesetzes entspricht einer vorausschauenden und nachhaltigen Gestaltung unserer Lebensumwelt. Es war ein langer Prozess, bis dieses Gesetz verabschiedet werden konnte. Viele selbst betroffene Menschen aus den Behindertenverbänden haben tatkräftig daran mitgewirkt. Ohne ihr langjähriges, intensives und selbstbewusstes Engagement wäre das Gesetz nicht zustande gekommen. Das hat mich stark beeindruckt. Dieses Engagement zeigt ein anderes, neues Selbstverständnis, das vor allem auch Selbstbewusstsein und den Willen zu einem selbstbestimmten Leben ausdrückt. Aber ein noch so guter Gesetzestext ist nichts, wenn er nicht mit Leben erfüllt wird.

Die Umsetzung der gesetzlichen Regelungen wird mindestens so viel Engagement und Mitarbeit erfordern, wie die Erarbeitung des Gesetzes. Ich bin überzeugt, dass uns mit der gleichen Energie und Tatkraft auch dies gelingen wird.

A handwritten signature in black ink, reading "M. Dreyer". The signature is written in a cursive, flowing style.

Malu Dreyer

Ministerin für Arbeit, Soziales,
Familie und Gesundheit
des Landes Rheinland-Pfalz

Einführung des Landesbeauftragten für die Belange behinderter Menschen und Staatssekretärs Dr. Richard Auernheimer:

Die Bedeutung des Landesgleichstellungsgesetzes für die Veränderung der Lebenswirklichkeit behinderter Menschen liegt in der Gesetzgebungskompetenz der Länder in den Bereichen Bildung, Bau und Verkehr. Die Definition einer umfassenden Barrierefreiheit wurde vom Bundesgleichstellungsgesetz übernommen. Damit wird eine grundsätzliche Neuorientierung für die Gestaltung von



Lebensbereichen eingeleitet. In Zukunft werden Busse und Bahnen, Gebäude, Plätze und Straßen, Internetangebote und technische Gebrauchsgegenstände nur dann auf der Höhe der Zeit sein, wenn sie auch von behinderten Menschen ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe nutzbar sind. Danach wird der rollstuhlgerechte Zugang zu einem Gebäude über den Nebeneingang, der oft noch abgeschlossen ist, nicht im Sinne von Barrierefreiheit sein. Ein Webseite, die aufgrund von verwirrenden Grafiken und unstrukturiertem Aufbau nicht auch von Blinden und Sehbehinderten nutzbar ist, entspricht nicht der Barrierefreiheit. Ein Gespräch in einer Behörde mit einer gehörlosen Person, bei dem kein Gebärdensprachdolmetscher anwesend ist, ist nicht barrierefrei.

Ein Beispiel für Barrierefreiheit ist der Zugang zum sanierten Staatstheater in Mainz. Hier wurde in die neu gestaltete Treppe zum Haupteingang quer verlaufend eine Rampe integriert. Damit ist der stufenlose Zugang zum

Eingang gewährleistet. Diese architektonisch hervorragende Lösung wurde, wie die gesamte barrierefreie Gestaltung des Theaters, durch die intensive Zusammenarbeit mit der Behindertenbeauftragten und dem Behindertenbeirat der Stadt erreicht. An diesem Beispiel wird deutlich, wie wichtig die Einbeziehung von selbst behinderten Expertinnen und Experten ist. In diesem Sinne halten wir mehr Behindertenbeauftragte und –beiräte auf kommunaler Ebene für notwendig. Eine entsprechende Regelung ist mittlerweile auch in die Gemeindeordnung aufgenommen worden.

Das Gesetz macht weiterhin Vorgaben für die Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken, es enthält Regelungen für die barrierefreie Gestaltung von Inter- und Intranetangeboten, für die Gebärdensprache sowie für die Herstellung von Barrierefreiheit im Bereich Bau und Verkehr. Es verpflichtet die öffentlichen Stellen, soweit es die vorhandenen Ressourcen zulassen, zur Herstellung von Barrierefreiheit auch im Bestand an Gebäuden. Den besonderen Belangen behinderter Frauen wird durch das Gesetz Rechnung getragen.

Zur Umsetzung der Rechte behinderter Menschen ist ein Benachteiligungsverbot mit dem Prinzip der Beweislastumkehr enthalten. Damit wird es behinderten Menschen erleichtert, gegen Benachteiligungen vorzugehen. Zusätzlich ist ein Verbandsklagerecht enthalten, das es anerkannten Behindertenverbänden ermöglicht, gegen Diskriminierung vorzugehen. Die Tätigkeit des Landesbehindertenbeauftragten und des Landesbehindertenbeirats wird gesetzlich geregelt.

Das Landesgleichstellungsgesetz gibt den Organisationen behinderter Menschen, den Verantwortlichen in der Verwaltung und den Verbänden im Land und vor Ort in den Kommunen ein weiteres Werkzeug für die Verwirklichung der Gleichstellung behinderter Menschen an die Hand. Nun folgt die große Herausforderung, dieses Werkzeug zu nutzen und damit wirksame Veränderungen herbeizuführen.

A handwritten signature in black ink, reading "Richard Auernheimer". The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

Dr. Richard Auernheimer

Landesbeauftragter für die Belange behinderter Menschen und
Staatssekretär im Ministerium für Arbeit, Soziales,
Familie und Gesundheit
des Landes Rheinland-Pfalz

Artikel 1

Landesgesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (LGGBehM)

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziel des Gesetzes

§ 2 Begriffsbestimmungen

Teil 2

Maßnahmen zur Gleichstellung behinderter Menschen

§ 3 Benachteiligungsverbot

§ 4 Besondere Belange behinderter Frauen

§ 5 Maßnahmen öffentlicher Stellen

§ 6 Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken

§ 7 Barrierefreie Informationstechnik

§ 8 Gebärdensprache und andere Kommunikationsformen

§ 9 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

§ 10 Verbandsklagerecht

Teil 3

Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für die Belange behinderter Menschen, Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen

§ 11 Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für die Belange
behinderter Menschen

§ 12 Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen

Teil 4

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 13 Berichtspflicht

§ 14 Übergangsbestimmungen

§ 15 In-Kraft-Treten

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziel des Gesetzes

Ziel dieses Gesetzes ist es, auf der Grundlage des Artikels 64 der Verfassung für Rheinland-Pfalz Benachteiligungen von behinderten Menschen zu beseitigen und zu verhindern sowie ihnen die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Dabei wird besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

(2) Eine Benachteiligung liegt vor, wenn behinderte und nicht behinderte Menschen ohne zwingenden Grund unterschiedlich behandelt werden und dadurch behinderte Menschen in der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden.

(3) Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind.

Teil 2 Maßnahmen zur Gleichstellung behinderter Menschen

§ 3 Benachteiligungsverbot

(1) Behinderte Menschen dürfen gegenüber nicht behinderten Menschen nichtbenachteiligt werden.

(2) Besteht Streit über das Vorliegen einer Benachteiligung und macht der behinderte Mensch Tatsachen glaubhaft, die eine Benachteiligung wegen der Behinderung vermuten lassen, so trägt die Gegenseite die Beweislast dafür, dass keine Benachteiligung vorliegt. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit bundesrechtliche Vorschriften abweichende Bestimmungen enthalten.

§ 4 Besondere Belange behinderter Frauen

Bei der Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern sind die besonderen Belange behinderter Frauen zu berücksichtigen und bestehende Benachteiligungen zu beseitigen. Dabei sind Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung behinderter Frauen, die dem Abbau oder dem Ausgleich bestehender Ungleichheiten dienen, zulässig.

§ 5 Maßnahmen öffentlicher Stellen

Die Behörden einschließlich der Gerichte des Landes sowie die Behörden der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts haben im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereichs das in § 1 genannte Ziel zu berücksichtigen und aktiv zu fördern. Sie haben im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel insbesondere geeignete Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit zu ergreifen, soweit diese in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich noch nicht gewährleistet ist. Bei bestehenden Benachteiligungen behinderter Menschen gegenüber nicht behinderten Menschen sind Maßnahmen zum Abbau oder zum Ausgleich dieser Benachteiligungen zulässig.

§ 6 Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken

(1) Die in § 5 Satz 1 genannten Behörden haben bei der Gestaltung von schriftlichen Bescheiden, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen und Vordrucken die besonderen Belange davon betroffener behinderter Menschen zu berücksichtigen. Blinden und sehbehinderten Menschen sind die in Satz 1 genannten Dokumente auf ihren Wunsch ohne zusätzliche Kosten auch in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist. Für Gerichte und Staatsanwaltschaften finden die Sätze 1 und 2 Anwendung, soweit diese in Verwaltungsangelegenheiten tätig werden.

(2) Die Landesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung, bei welchen Anlässen und in welcher Art und Weise die in Absatz 1 Satz 2 geregelte Verpflichtung umzusetzen ist.

§ 7 Barrierefreie Informationstechnik

(1) Die in § 5 Satz 1 genannten Behörden haben ihre Internet- und Intranetseiten sowie die von ihnen zur Verfügung gestellten grafischen Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden, schrittweise technisch so zu gestalten, dass sie auch von behinderten Menschen möglichst uneingeschränkt genutzt werden können. Für Gerichte und Staatsanwaltschaften findet Satz 1 Anwendung, soweit diese in Verwaltungsangelegenheiten tätig werden.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen über die barrierefreie Gestaltung der Informationstechnik im Sinne des Absatzes 1 zu treffen und die dabei anzuwendenden Standards nach Maßgabe der technischen, finanziellen und verwaltungsorganisatorischen Möglichkeiten festzulegen.

§ 8 Gebärdensprache und andere Kommunikationsformen

(1) Gehörlose und hörbehinderte Menschen und Menschen mit eingeschränkter Sprechfähigkeit haben das Recht, sich mit den in § 5 Satz 1 genannten Behörden in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder mit anderen geeigneten Kommunikationshilfen zu verständigen, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist. Die in § 5 Satz 1 genannten Behörden haben auf Wunsch im erforderlichen Umfang die Übersetzung durch Gebärdendolmetscherinnen oder Gebärdendolmetscher oder die Verständigung mit anderen Kommunikationshilfen sicherzustellen; sie tragen die hierzu notwendigen Aufwendungen. Für Gerichte und Staatsanwaltschaften finden die Sätze 1 und 2 Anwendung, soweit diese in Verwaltungsangelegenheiten tätig werden.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen über die Heranziehung und die Vergütung von Gebärdendolmetscherinnen und Gebärdendolmetschern und über die Bereitstellung anderer Kommunikationshilfen zu treffen.

§ 9 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

(1) Bauliche Anlagen, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personennahverkehr sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Bereich geltenden Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten.

(2) Das Land, die Gemeinden und die Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts sollen

1. bei Neubauten sowie bei großen Um- oder Erweiterungsbauten die allgemein anerkannten Regeln der Technik zur barrierefreien Gestaltung so weit wie möglich berücksichtigen und
2. die bereits bestehenden Bauten schrittweise entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik so weit wie möglich barrierefrei gestalten.

§ 10 Verbandsklagerecht

(1) Ein von dem fachlich zuständigen Ministerium anerkannter Verband kann, ohne in seinen Rechten verletzt zu sein, nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung oder des Sozialgerichtsgesetzes Klage erheben auf Feststellung eines Verstoßes durch die in § 5 Satz 1 genannten Behörden gegen § 3 Abs. 1, § 4 Satz 1, § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1 oder § 9 Abs. 2 Nr. 1 oder gegen Bestimmungen der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen; Klage kann auch erhoben werden auf Feststellung eines Verstoßes durch die in § 5 Satz 1 genannten Behörden gegen sonstige Bestimmungen des Landesrechts zur Herstellung von Barrierefreiheit, soweit dort auf § 2 Abs. 3 verwiesen wird.

(2) Eine Klage nach Absatz 1 ist nicht zulässig, wenn die angegriffene Maßnahme

1. den Verband nicht in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt,
2. aufgrund einer Entscheidung in einem gerichtlichen Verfahren erfolgt oder
3. in einem gerichtlichen Verfahren als rechtmäßig bestätigt worden ist.

Soweit ein behinderter Mensch selbst seine Rechte durch eine Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgen kann oder hätte verfolgen können, ist eine Klage nach Absatz 1 nur zulässig, wenn der Verband geltend macht, dass es sich bei der angegriffenen Maßnahme um einen Fall von allgemeiner Bedeutung handelt; dies ist insbesondere der Fall, wenn eine Vielzahl gleichgelagerter Fälle vorliegt.

(3) Vor Erhebung einer Klage nach Absatz 1 ist ein Vorverfahren entsprechend den Bestimmungen der §§ 68 bis 73 der Verwaltungsgerichtsordnung oder der §§ 78 bis 86 des Sozialgerichtsgesetzes durchzuführen; dies gilt auch dann, wenn die angegriffene Maßnahme von einer obersten Landesbehörde getroffen worden ist.

(4) Die Anerkennung eines Verbands nach Absatz 1 soll nach Anhörung des Landesbeirats zur Teilhabe behinderter Menschen erteilt werden, wenn der Verband

1. nach seiner Satzung ideell und nicht nur vorübergehend die Belange behinderter Menschen fördert,
2. nach der Zusammensetzung seiner Mitglieder dazu berufen ist, Interessen behinderter Menschen auf der Ebene des Bundes oder des Landes zu vertreten,
3. zum Zeitpunkt der Anerkennung mindestens drei Jahre besteht und in dieser Zeit im Sinne der Nummer 1 tätig gewesen ist,
4. die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet und
5. den Anforderungen der Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit im Sinne der Abgabenordnung genügt.

Ein nach vergleichbaren Bestimmungen vom Bund anerkannter Verband gilt als anerkannt im Sinne des Absatzes 1.

(5) Wird in einem Fall des Absatzes 1 ein behinderter Mensch in seinen Rechten verletzt, kann an seiner Stelle und mit seinem Einverständnis ein nach Absatz 4 anerkannter Verband, der nicht selbst am Verfahren beteiligt ist, Rechtsschutz beantragen; in diesem Fall müssen alle Verfahrensvoraussetzungen wie bei einem Rechtsschutzersuchen durch den behinderten Menschen selbst vorliegen.

Teil 3 Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für die Belange behinderter Menschen, Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen

§ 11 Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für die Belange behinderter Menschen

(1) Die Landesregierung bestellt für die Dauer der Wahlperiode des Landtags eine Landesbeauftragte oder einen Landesbeauftragten für die Belange behinderter Menschen. Die oder der Landesbeauftragte bleibt bis zur Nachfolgebestellung im Amt; Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Aufgabe der oder des Landesbeauftragten ist es, darauf hinzuwirken, dass das in § 1 genannte Ziel verwirklicht und die sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie andere Vorschriften zugunsten behinderter Menschen eingehalten werden; sie oder er hat auch dafür Sorge zu tragen, dass die besonderen Belange behinderter Frauen berücksichtigt und bestehende Benachteiligungen behinderter Frauen beseitigt werden. Die oder der Landesbeauftragte hat Eingaben von behinderten oder zugunsten behinderter Menschen zu prüfen und auf eine einvernehmliche, die besonderen Interessen der behinderten Menschen berücksichtigende Erledigung der Eingaben hinzuwirken.

(3) Die oder der Landesbeauftragte ist innerhalb der Landesregierung bei allen grundsätzlichen Fragen, die die Belange von behinderten Menschen betreffen, rechtzeitig zu beteiligen. Die in § 5 Satz 1 genannten Behörden haben die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten bei der Wahrnehmung der Aufgaben zu unterstützen. Sie haben insbesondere Auskünfte zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren; § 29 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt hinsichtlich der Erteilung von Auskünften und der Gewährung von Akteneinsicht entsprechend. Für Gerichte finden die Sätze 2 und 3 und für Staatsanwaltschaften und den Rechnungshof findet Satz 3 Anwendung, soweit diese in Verwaltungsangelegenheiten tätig werden.

§ 12 Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen

(1) Es wird ein Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen gebildet, der die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten in allen wesentlichen Fragen, die die Belange behinderter Menschen berühren, berät und unterstützt. Die obersten Landesbehörden haben den Landesbeirat bei der Erstellung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften und bei sonstigen Vorhaben anzuhören, soweit diese für behinderte Menschen von besonderer Bedeutung sind.

(2) Die oder der Landesbeauftragte ist vorsitzendes Mitglied des Landesbeirats ohne Stimmrecht; sie oder er legt die Anzahl der weiteren Mitglieder des Landesbeirats fest und beruft diese auf Vorschlag insbesondere

1. von Verbänden und von Selbsthilfegruppen behinderter Menschen,
2. der Liga der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege im Lande Rheinland-Pfalz,
3. der kommunalen Spitzenverbände und
4. von Gewerkschaften und von Unternehmerverbänden.

Für jedes weitere Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu berufen, welches die Aufgaben des Mitglieds im Vertretungsfall wahrnimmt. Bei den Vorschlägen und bei der Berufung sind nach Möglichkeit Frauen und Männer in gleicher Zahl zu berücksichtigen. Die oder der Landesbeauftragte kann eine Person bestimmen, die im Vertretungsfall anstelle der oder des Landesbeauftragten an Sitzungen des Landesbeirats als stellvertretendes vorsitzendes Mitglied teilnimmt.

(3) Die weiteren Mitglieder des Landesbeirats werden für die Amtszeit der oder des Landesbeauftragten berufen; erneute Berufung ist zulässig. Sie können ihr Amt jederzeit niederlegen; auf Antrag der vorschlagenden Stelle hat sie die oder der Landesbeauftragte abzubrufen.

(4) Der Landesbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung sind insbesondere Regelungen über die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung von Sitzungen, über die Bildung von Arbeitsgruppen, über die Beteiligung weiterer sachverständiger Personen und über die Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Landesbeirats zu treffen; Regelungen über die Aufwandsentschädigung bedürfen der Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums.

(5) Die Geschäfte des Landesbeirats werden von dem fachlich zuständigen Ministerium geführt.

Teil 4 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 13 Berichtspflicht

(1) Die Landesregierung berichtet dem Landtag alle zwei Jahre, erstmals im Jahr 2004, über die Lage der behinderten Menschen unter besonderer Berücksichtigung der Situation behinderter Frauen und über die Umsetzung des Landesgesetzes zur Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderungen in Rheinland-Pfalz.

(2) In den Berichten nach Absatz 1 ist auch auf die Situation am Arbeitsmarkt, gegliedert nach den einzelnen Gruppen behinderter Menschen, einzugehen.

(3) In die Berichte nach Absatz 1 ist auch eine geschlechtsspezifisch und nach Ressortbereichen gegliederte statistische Darstellung der Entwicklung der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen in den in § 5 Satz 1 genannten Behörden aufzunehmen.

§ 14 Übergangsbestimmungen

(1) Von der Verpflichtung des § 9 Abs. 2 Nr. 1 kann bei zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes bereits geplanten oder begonnenen Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten längstens bis zum 31. Dezember 2004 abgewichen werden, soweit die nachträgliche Berücksichtigung der allgemein anerkannten Regeln der Technik zur barrierefreien Gestaltung zu einem unverhältnismäßigen Mehraufwand führen würde; § 9 Abs. 2 Nr. 2 bleibt unberührt.

(2) Die oder der zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes bestellte Landesbehindertenbeauftragte gilt als Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für die Belange behinderter Menschen im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 bestellt.

(3) Der zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes gebildete Landesbehindertenbeirat bleibt für den Rest der Amtszeit seiner Mitglieder (§ 12 Abs. 3 Satz 1) als Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen bestehen; im Übrigen finden die Bestimmungen des § 12 auf ihn Anwendung.

§ 15 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die Artikel 2 bis 76, die Änderungsbestimmungen zu anderen Rechtsvorschriften enthalten, werden hier nicht abgedruckt.